

Richtlinie der Stadt Rheine über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis- Verordnung fallen

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 6. November 2007 folgende Regelung über die Gewährung von De-minimis Bürgschaften durch die Stadt Rheine beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt Rheine übernimmt Bürgschaften **nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben**. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2. Der Darlehensnehmer hat gegenüber dem Darlehensgeber und der Stadt Rheine für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen **ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung** für die Stadt Rheine verwendet wird.
- 1.3. Jeweils zum 31. Januar des Jahres hat der Bürgschaftsnehmer bei der Stadt Rheine einen Nachweis über den zum 31. Dezember des Vorjahres valutierenden Restdarlehensbetrag einzureichen.

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den **europarechtlichen Beihilfavorschriften** vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1. Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2. Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.
- 2.3. Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.).
- 2.4. Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich **nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten** im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 288/2 vom 09.10.1999, S. 2 ff.) Dies ist dem Kreditgeber und der Stadt Rheine auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- 2.5. Der **verbürgte Teil des Darlehens**, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf bezogen auf einen 3-Jahres-Zeitraum **insgesamt 1.500.000 Euro** je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 % des Darlehens betragen.
- 2.6. Der Darlehensnehmer hat vor Gewährung der Bürgschaft dem Darlehensgeber schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Jahren erhalten hat.

3. Kosten

- 3.1. Für die Übernahme werden einmalige und laufende Entgelte (Gebühren) erhoben.
- 3.2. Während der Laufzeit der Bürgschaft ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr zu zahlen. Die Gebühr beträgt 0,5 v. H. der beantragten Bürgschaft. Die erste laufende Gebühr ist mit Auszahlung des Kreditbetrages spätestens jedoch einen Monat nach Übersendung der Bürgschaftsurkunde fällig, die späteren Gebühren sind bis zum 30. Januar zu zahlen.
- 3.3. Die Stadt Rheine kann nach pflichtgemäßem Ermessen für den Einzelfall davon absehen, eine Gebühr zu erheben.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Juli 2007 in Kraft

Rheine, den 6. November 2007

Dr. Angelika Kordfelder